

**Satzung
des Marktes Flachslanden
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
für den Friedhof im Ortsteil Virnsberg**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBI S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Flachslanden folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Flachslanden erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung in Virnsberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Flachslanden.
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab | 200,-- € |
| b) eine Familiengrabstätte | 400,-- € |
| c) eine Urnengrabstätte | 75,-- € |
| d) eine Kindergrabstätte | 75,-- € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab beträgt bei erstmaliger Nutzung Einzelgrab 8,-- €pro Jahr und Familiengrab 16,-- €pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte und einer Kinderwahlgrabstätte beträgt 3,-- €pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrecht i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgelegte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|------------------------|----------|
| für Personen und Urnen | 140,-- € |
|------------------------|----------|
- (2) Für die Grabherstellung/Grabausschachtung (Öffnen und Schließen eines Grabes) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Grab bis 1,80 m Tiefe | 266,-- € |
| b) Grab mit zweiter Belegung nebeneinander | 266,-- € |
| c) Urnengrab | 62,-- € |
| d) Kindergrab | 133,-- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben | |
| | a) Benutzung der Räumlichkeiten im Friedhof in Flachsländen nach der jeweilig gültigen Satzung Leichenhaus | |
| | b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde | 31,-- € |
| (2) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 26,-- € |
| (3) | Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt | 26,-- € |
| (4) | Die Gebühr, für die Zulassung, gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 26,-- € |
| (5) | Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 26,-- € |
| (6) | Räumung eines Grabes nach tatsächlichen Aufwand | |
| (7) | Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes mit Kühlung je angefangenen Tag und für die alleinige Benutzung des Waschraumes im Leichenhaus in Flachsländen nach der jeweils gültigen Satzung. | |
| (8) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Flachsländen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1982 außer Kraft.